



**Ski-Club Vöhrenbach e.V.**

**Ski – Club Vöhrenbach 1911 e.V.**

## **SATZUNG**

Fassung

nach Änderungsbeschluss der Generalversammlung vom 13. November 2015

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

## Inhalt

## Seite

§ 1	Name, Sitz, Eintragung	3
§ 2	Verbandszugehörigkeit	3
§ 3	Vereinsjahr	3
§ 4	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Beitritt	4
§ 6	Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Austritt, Streichung	6
§ 10	Ausschluss	6
§ 11	Organe des Vereins	7
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Erweiterter Vorstand	7
§ 14	Ausschüsse und Abteilungen	8
§ 15	Mitgliederversammlung, Einberufung	8
§ 16	Mitgliederversammlung, Aufgaben	9
§ 17	Mitgliederversammlung, Wahlen	9
§ 18	Ehrungen	11
§ 19	Auflösung	11

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen Ski Club Vöhrenbach 1911 e.V.. Neben dem vollen Namen kann auch die Kurzbezeichnung „SC Vöhrenbach“ Verwendung finden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Vöhrenbach.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Freiburg, - Registergericht - VR 610 169).

## § 2 Verbandszugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. und als solcher mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes (DSV).
- 2.2 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger. Die Satzung und Ordnungen gelten demgemäß auch für den Verein und seine Mitglieder, sofern dies keine besondere Regelung vorschreibt.
- 2.3 Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

## § 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

## § 4 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 4.2 Der Verein pflegt und fördert den sportlichen Skilauf und dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports Skilauf in jeder Form, insbesondere das Lehr-, Ausbildungs- und Wettkampfwesen, des Jugendskilafes und der Erschließung heimischer Skigebiete.
- 4.3 Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- 4.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

- 4.5 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es ist jedoch zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.
- 4.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aufgrund rechtsgültiger Verträge.
- 4.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
- 4.7.1 Der Verein erstattet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seinen Mitgliedern Fahrtkosten zu Sitzungen, Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen in Höhe des vom Finanzamt jeweils anerkannten Satzes. Die Vorstandschaft entscheidet im Einzelfall über den Erstattungsanspruch.
- 4.7.2 Der Verein erstattet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten seinen Trainern, Übungsleitern und Mannschaftsbetreuern Vergütungen in Höhe des vom Finanzamt jeweils anerkannten Satzes. Die Vorstandschaft entscheidet im Einzelfall über den Erstattungsanspruch.
- 4.8 Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender oder konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 4.9 Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
- § 5 Beitritt**
- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe wegen einer Nichtaufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- 5.3 Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.
- 5.4 Der Aufnahmeantrag kann nur schriftlich erfolgen.
- 5.5 Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung als verbindlich an.
- 5.6 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

## § 6 Mitgliedschaft

6.1 Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

6.1.1 Vollmitgliedern,  
dies sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

6.1.2 Jugendlichen,  
im Alter von 14 bis 18 Jahre.

6.1.3 Kindern,  
unter 14 Jahre.

6.1.4 Ehrenmitgliedern.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder, Vollmitglieder und Jugendliche haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereins-eigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.

Kinder haben ebenfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benutzung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung des SC Vöhrenbach anzuerkennen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und seine Interessen wahrzunehmen.

8.2 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Voraus festlegt, zu zahlen.

8.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.

8.4 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

8.5 Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.

8.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift, erfolgt sind.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

8.7 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch die EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Diese Daten werden unter besonderem Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der EDV-Vereinsverwaltung weitergegeben werden.

## § 9 Austritt, Streichung

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

9.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen und zwar mindestens 6 Wochen vor Jahresende.

9.3 Sofern ein Mitglied mit mehr als dem laufenden Beitrag in Rückstand ist, kann auf Antrag des Kassiers die Streichung in der Mitgliederliste durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

9.4 Ausgetretene oder in der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 10 Ausschluss

10.1 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

10.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

10.2.1 Bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.

10.2.2 Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

10.2.3 Grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

10.3 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

## § 11 Organe des Vereins

11.1 Organe des Vereins sind:

11.1.1 Vorstand

11.1.2 Erweiterter Vorstand

11.1.3 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

## § 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

12.2 Jedes Vorstandsmitglied nach § 12.1 ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer darf nur vertreten, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Kassier darf nur vertreten, wenn alle Vorgenannten verhindert sind.

12.3 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und insbesondere wichtige Vereinsangelegenheiten hat der Protokoll zu führen, in das wörtlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

12.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge und Anderes mehr einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt.

## § 13 Erweiterter Vorstand

13.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

13.1.1 Vorstand gem. § 12

13.1.2 Sportwart alpin

13.1.3 Sportwart nordisch

13.1.4 Tourenwart

13.1.5 Sportwart Lehrwesen

13.1.6 Bis zu sechs Beisitzern.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

- 13.2 Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.3 Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während seiner Amtsdauer durch Niederlegung seines Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann die verbliebene Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
- 13.4 Die Vorstandschaft muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder es verlangen.
- 13.5 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 13.6 Der erweiterte Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 13.7 Bei der Geschäftsführung hat die Vorstandschaft die dem Verein in § 4 dieser Satzung gegebenen Zwecke zu beachten.
- 13.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen zur Vorstandssitzung bedürfen keiner Form und Frist.
- 13.9 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder plus 1) notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 14 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

- 15.1 Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat November stattfinden soll.
- 15.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat.



# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

- 15.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 15.4 Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung im amtlichen Nachrichtenblatt (Bregtalkurier). Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zu ehrende Mitglieder werden zusätzlich schriftlich eingeladen.
- 15.5 Anträge, die über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind der Vorstandschaft fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **§ 16 Mitgliederversammlung, Aufgaben**

- 16.1 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - 16.1.1 Den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Kassiers entgegen zu nehmen.
  - 16.1.2 Den Vorstand zu entlasten.
  - 16.1.3 Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzulegen.
  - 16.1.4 Die Vorstandschaft und zwei Rechnungsprüfer / Kassenprüfer zu wählen.
  - 16.1.5 Die Satzung zu ändern, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
  - 16.1.6 Den Verein aufzulösen.

## **§ 17 Mitgliederversammlung, Wahlen**

- 17.1 Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle eingetragenen Vereinsmitglieder ab 14 Jahre.
- 17.2 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- 17.3 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens ein Mitglied oder der / die zu Wählende widersprechen.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

17.4 Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist ein **Beschluss** mit **einfacher Stimmenmehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein **Antrag als abgelehnt**.

Bei Stimmengleichheit bei der **Wahl** ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

Bei Stimmengleichheit bei der **Wiederholungswahl** entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Sind **mehr als zwei Kandidaten** aufgestellt, entscheidet die relative Mehrheit, d.h. Wahlsieger ist die Person, welche die **meisten Stimmen** auf sich vereinen kann.

Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekannt zu geben.

17.5 Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

17.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

17.6.1 In geraden Jahren:  
2. Vorsitzender  
Schriftführer

17.6.2 In ungeraden Jahren:  
1. Vorsitzender  
Kassier

17.7 Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

17.7.1 In geraden Jahren:  
Sportwart alpin  
Tourenwart  
Bis zu drei Beisitzer

17.7.2 In ungeraden Jahren:  
Sportwart nordisch  
Sportwart Lehrwesen  
Bis zu drei Beisitzer

17.8 Die Amtsdauer von Vorstand und erweitertem Vorstandschaft betragen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

17.9 Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

# SATZUNG



Ski-Club Vöhrenbach e.V.

17.10 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer im rotierenden System. Diese dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

17.11 Ausschüsse oder Abteilungen können gebildet werden, um die Vorstandschaft bei speziellen Aufgaben zu unterstützen.

## § 18 Ehrungen

18.1 Der erweiterte Vorstand kann mit 3/4 Stimmenmehrheit Ehrenmitglieder ernennen, dies sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

18.2 Außer den Ehrungen, die vom Skiverband Schwarzwald für verdiente Mitglieder vorgenommen werden, wird innerhalb des Vereins:

18.2.1 Für hervorragende sportliche Erfolge während mehrerer Jahre oder bei ganz besonderen Verdiensten um den Skisport das Silberne oder Goldene Vereinsehrenzeichen verliehen.

18.2.2 Für 20jährige Mitgliedschaft das Silberne und für 40jährige Mitgliedschaft das Goldene Vereinsehrenzeichen verliehen.

18.2.3 Für 50jährige Mitgliedschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

## § 19 Auflösung

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

19.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.

19.3 Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.

19.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

19.5 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Vöhrenbach, die es bis zu drei Jahre für einen am Ort neu gegründeten und gemeinnützig anerkannten Ski-Club zu verwahren hat.

19.6 Wird innerhalb der Frist von drei Jahren kein Ski Club mehr gegründet, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vöhrenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in Vöhrenbach zu verwenden hat

Vöhrenbach, den 13. November 2015